

Bestimmung der Mitglieder der Ortsteilvertretungen der Stadt Dassow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I	<i>Datum</i> 31.07.2024
<i>Bearbeitung:</i> Anika Kröplien	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Hauptausschuss der Stadt Dassow	Vorberatung
	Stadtvertretung Dassow	Entscheidung

Sachverhalt

Gemäß § 42 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V können für Ortsteile Ortsteilvertretungen durch die Stadtvertretung gewählt werden.

Für die Ortsteile der Stadt Dassow werden laut § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung drei Ortsteilvertretungen gewählt.

In § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Anzahl der zu bestimmenden Vertreter für die einzelnen Ortsteilvertretungen wie folgt festgelegt:

Ortsteil	Anzahl der zu bestimmenden Vertreter
Flechtskrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf	11
Barendorf, Harkensee	7
Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen, Volkstorf	7

Die Besetzung der Ortsteilvertretungen erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren, eine Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist daher nicht erforderlich. Die Berechnung der Sitzverteilung ist in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Dassow geregelt.

Laut § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dassow sind die Ortsteilvertretungen *spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl* zu besetzen.

Mitglied der Ortsteilvertretungen können Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Ortsteile, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein (§ 42 Abs. 3 KV M-V).

Anlage/n

Keine